



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 36

Ausgabe: 2/2010

Datum: 25.01.2010

Datum	Inhalt	Seite
22.01.2010	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Borken vom 22.01.2010	1-5
22.01.2010	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Jugendamtes des Kreises Borken vom 22.01.2010	5-7
25.01.2010	Bekanntgabe und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2010	7
22.01.2010	Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Borken vom 30.08.2009	7-8
21.01.2010	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA - Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt	8
12.01.2010	Bekanntmachung der Termine der Jägerprüfung 2010 bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Borken	8-9
18.01.2010/ 20.01.2010	Bekanntmachungen gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	9
20.01.2010	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	9-10
21.01.2010	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG	10-11
Jan. 2010	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	11-12

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Borken vom 22.01.2010

Der Kreistag des Kreises Borken hat aufgrund § 5 Abs. 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NW 2021) am 21.01.2010 folgende Änderung der Hauptsatzung des Kreises Borken in der Fassung vom 25.10.1999 beschlossen:

Artikel 1

Die **Überschrift zu § 1** der Hauptsatzung des Kreises Borken erhält folgende Fassung:
§ 1 Name und Sitz (zu § 12 KrO **NRW**).

Die **Überschrift zu § 2** der Hauptsatzung des Kreises Borken erhält folgende Fassung:
§ 2 Gebiet (zu § 14 KrO **NRW**).

Die **Überschrift zu § 3** der Hauptsatzung des Kreises Borken erhält folgende Fassung:
§ 3 Wappen, Dienstsiegel, Flagge und Banner (zu § 13 KrO **NRW**)

§ 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Borken erhält folgende Fassung:

Der Kreis Borken führt folgendes Wappen: In **Gelb** ein mit drei weißen Mauerankern belegter roter Balken.

Die **Überschrift zu § 6** der Hauptsatzung des Kreises Borken erhält folgende Fassung:
§ 6 Recht auf Akteneinsicht (zu § 26 KrO **NRW**).

Das Amtsblatt für den Kreis Borken liegt bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen zur kostenlosen Mitnahme aus und ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per E-Mail. Das Amtsblatt kann auch laufend per E-Mail bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Büro des Landrats -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

§ 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung des Kreises Borken werden durch folgenden Text ersetzt:

Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach **§ 26 Abs. 2 und Abs. 4** KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Beschäftigten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

Die **Überschrift zu § 7** der Hauptsatzung des Kreises Borken erhält folgende Fassung: Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen (zu § 28 KrO NRW).

§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:
(§ 28 Abs. 2 KrO, §§ 30 bis 32 GO) wird ersetzt durch (§ 28 Abs. 2, **35 Abs. 6 KrO NRW**, §§ 30 bis 32 GO).

In **§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 3** der Hauptsatzung des Kreises Borken entfallen die Wörter „**der Landrätin**“.

In **§ 7 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1** der Hauptsatzung des Kreises Borken entfallen die Wörter „**dessen/ deren Branche**“.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 Alt. 3 der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:
§ 26 Abs. 4 KrO wird ersetzt durch **§ 26 Abs. 5 KrO NRW**.

Die **Überschrift zu § 8** der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:
§ 8 Stellvertreter/innen des **Landrates** (zu § 46 KrO NRW).

§ 8 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Borken erhält folgende Fassung:
Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO zu wählen ist.

§ 8 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:
Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern/ Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter/ Stellvertreterinnen verhindert, kann **der Landrat** andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

Folgender **§ 9** wird in die Hauptsatzung des Kreises Borken **neu eingefügt**.

Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend:

§ 9 Kreisausschuss (zu § 51 KrO NRW)

- (1) **Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Die**

Zahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.

- (2) **Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist ein persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Ist das stellvertretende Ausschussmitglied verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter/in in Anspruch genommen/e Stellvertreter/in (Stellvertretung nach Reihenfolge).**

- (3) **Der Landrat ist Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen seines Vorsitzenden fest.**

Die **Überschrift zu § 10 (neu)** der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:
§ 10 Ausschüsse (zu § 41 KrO NRW).

§ 10 Abs. 2 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken erhält folgende Fassung:
Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die **Befugnisse** der Ausschüsse sowie die **Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt**. Bei der Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses zählt **der Landrat** nicht mit.

§ 10 Abs. 3 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken erhält folgende Fassung:

Für jedes Ausschussmitglied wird ein **persönliche/r** Stellvertreter/in gewählt. Ist das stellvertretende Ausschussmitglied verhindert, **so tritt an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter/in in Anspruch genommen/e Stellvertreter/in (Stellvertretung nach Reihenfolge). Bei der Besetzung der Ausschüsse darf ein zweites stellvertretendes Ausschussmitglied benannt werden, wenn die weitere Stellvertretung nicht gewährleistet werden kann.** Die Sätze 2 und 3 finden auf den Jugendhilfeausschuss keine Anwendung; dort gilt ausschließlich die persönliche Stellvertretung.

Die **Überschrift zu § 11 (neu)** der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:
§ 11 **Aufwandsentschädigung** für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen (zu § 30 KrO NRW).

§ 11 Abs. 1 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken erhält folgende Fassung:
Die Kreistagsmitglieder erhalten **als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Mandat eine**

pauschale monatliche Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld je Sitzung gem. EntschVO des Innenministeriums. Neben Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld für Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitskreisen gewährt. **Für Vorbesprechungen der Fraktionen zu Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschusssitzungen sowie Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitskreisen, die am gleichen Tag wie diese stattfinden, wird ein Sitzungsgeld nicht gezahlt.**

§ 11 Abs. 2 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:

- Die Wörter „**des Kreisausschusses**“ entfallen.
- Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

§ 11 Abs. 3 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.

§ 11 Abs. 4 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:

(§ 26 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 KrO) wird ersetzt durch **(§ 26 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 KrO NRW)**

§ 11 Abs. 6 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:

Die Wörter „**der Landrätin**“ bzw. „**die Landrätin**“ entfallen.

§ 11 Abs. 7 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 Schulverwaltungsgesetz NW wird ersetzt durch „**§ 85 Schulgesetz NRW**“.

Die **Überschrift zu § 12 (neu)** der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:

§ 12 Verdienstausfall für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen (zu § 30 KrO NRW).

§ 12 Abs. 1 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:

Satz 3: Die Worte „**der Landrätin**“ entfallen.

Satz 4: Das Wort „daß“ wird ersetzt durch das Wort „**dass**“.

§ 12 Abs. 2 bis 6 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:

Die Beträge **(19,56 DM), (48,90 DM) und (146,69 DM)** entfallen.

§ 12 Abs. 5 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:

Die Worte „**(Hausfrauen/Hausmänner)**“ entfallen.

Die **Überschrift zu § 13 (neu)** der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:

§ 13 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter/innen **des Landrates**, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende (zu § 31 KrO NRW).

§ 13 Abs. 1 und 2 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:

Die Wörter „**der Landrätin**“ entfallen.

Die **Überschrift zu § 14 (neu)** der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:

§ 14 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind (zu § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW; § 69 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW).

§ 14 Abs. 1 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken erhält folgende Fassung:

Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt **oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:**

- a) Vergaben
- b) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von **1 Mio. €**
- c) **Erwerb von Vermögensgegenständen und** sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von **1 Mio. €**
- d) Erlass von Forderungen.

§ 14 Abs. 2 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:

§ 69 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NW wird ersetzt durch § 69 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsgesetz **NRW**.

Die **Überschrift zu § 15 (neu)** der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:

§ 15 Verträge (zu § 26 Abs. 1 Buchst. q KrO NRW).

§ 15 Abs. 1 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:

- **Buchst. b) entfällt, die Buchst. c) und d) werden zu den neuen Buchst. b) und c).**
- **Die DM-Beträge (58.674,90DM), (293.374,50DM) und (11.734,98DM) entfallen.**

§ 15 Abs. 2 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:

Die Wörter „**die Landrätin**“ und „**die Kreisdirektorin**“ entfallen.

Die **Überschrift zu § 16 (neu)** der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:

§ 16 Geschäfte der laufenden Verwaltung (zu § 42 KrO NRW).

§ 16 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:
Die Wörter „**Die Landrätin**“ **entfallen**.

Die **Überschrift zu § 17 (neu)** der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:
§ 17 Allgemeine/r Vertreter/in **des Landrates** (zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW).

§ 17 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:
Die Wörter „**der Landrätin**“ **entfallen**.

Die **Überschrift zu § 18 (neu)** der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:
§ 18 Personalangelegenheiten (zu § 49 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW und § 68 LPVG).

§ 18 Abs. 1 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken erhält folgende Fassung:

Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die bei Bediensteten mit Vorstandsfunction deren beamten-rechtlichen Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.

§ 18 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken:

Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
Entscheidungen gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leiter/innen an den Kreisschulen trifft der Kreisausschuss.

Die **Überschrift zu § 19 (neu)** der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:
§ 19 Anregungen und Beschwerden (zu § 21 KrO NRW).

§ 19 Abs. 1 bis 7 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken erhalten folgende Fassung:

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine **Anregung oder Beschwerde** von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) **Anregungen und Beschwerden müssen** eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Borken fällt. Eingaben, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Borken fallen, sind vom

Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.

- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom **Landrat** zu beantworten.
- (4) Für die Erledigung von **Anregungen und Beschwerden** ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder **der Landrat** zuständig ist. **Der Landrat** legt dem Kreisausschuss Eingaben mit einer Stellungnahme vor. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Eingabe zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (5) Bei unangemessenem Umfang kann der antragstellenden Person aufgegeben werden, die **Anregung oder die Beschwerde** in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von einer Prüfung einer **Anregung oder Beschwerde** soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Eingabe kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der **Anregung oder Beschwerde** soll ebenfalls abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren in ein bei einer anderen Behörde laufendes, noch nicht abgeschlossenes Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren eingreift.
- (7) **Der Landrat** unterrichtet die antragstellende Person über die Entscheidung über die **Anregung oder Beschwerde**.

Die **Überschrift zu § 20 (neu)** der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte (zu § 3 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW).

§ 20 Abs. 2 (neu) der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:
Die Wörter „die Landrätin“ und „Sie“ **entfallen**.

Die **Überschrift zu § 21 (neu)** der Hauptsatzung des Kreises Borken wird wie folgt geändert:

§ 21 Bekanntmachungen (zu § 5 Abs. 5 KrO NRW, § 5 Abs. 1 Ausführungsgesetz NRW zum Tierseuchengesetz).

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderungsatzung über die Hauptsatzung des Kreises Borken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kreisordnung NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 22.01.2010

Dr. Kai Zwicker
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung der
Satzung des Jugendamtes des Kreises
Borken vom 22.01.2010**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW Seite 514) und des § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) vom 12.12.1990 (GV NRW Seite 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV NRW Seite 644) und der § 69 ff. des Sozialgesetzbuches – Achten Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I Seite 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I Seite 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I Seite 1696) hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 21.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt des Kreises Borken**§ 1 Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Borken zuständig.
- (2) Das Jugendamt ist nicht zuständig für das Gebiet der Städte Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Im Wege der Jugendhilfeplanung ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendhilfe fachgerecht, ausreichend und rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- (2) Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen, die Erhaltung und Stärkung der Erziehungskraft der Familie sowie der Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sind vorrangig Ziele der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Das Jugendamt soll mit der freien Jugendhilfe und anderen freien Trägern zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Er hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (§ 4 Abs. 1 SGB VIII).
Dies gilt besonders im Planungsprozess. Das Erfordernis der Zusammenarbeit besteht gleichermaßen gegenüber allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten junger Menschen und ihrer Familien befassen (z.B. Familien-, Vormundschafts- und Jugendgerichte, Arbeitsverwaltung, Schulbehörden, Polizeidienststellen, Kirchen).

II. Der Jugendhilfeausschuss**§ 4 Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 3 an.

- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Kreisjugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von Ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in;
- b) die Leiterin/der Leiter des Kreisjugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/ dem Präsidenten des Landgerichtes in Münster bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Coesfeld bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/ der von der Oberen Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster) bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/ der vom Landrat des Kreises Borken als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- g) eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Kreisjugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt.

Für die Mitglieder c) bis g) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

Auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses kann der Kreistag einen

Vertreter einer großen Gruppe von Ausländern als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss bestellen.

- (4) Kreistagsfraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für den Jugendhilfeausschuss ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. In gleicher Weise können stellvertretende Mitglieder benannt werden.

Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger sowie deren Stellvertreter werden vom Kreistag zum beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.

- (5) Die Ausschussmitglieder sollen ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes (§ 2) haben.

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung,
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) die Festlegung von Kindpauschalen im Sinne von § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz),
- e) die Festlegung von Pauschalbeträgen für eingruppige Einrichtungen im Sinne von § 20 Abs. 3 KiBiz,

- f) die Festlegung der Anzahl der Pauschalen für Kinder in der Kindertages-pflege im Sinne von § 22 Abs. 1 KiBiz,
- g) die Vergabe der Landeszuschüsse für Familienzentren im Sinne von § 21 Abs. 3 KiBiz,
- h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Anhörung vor der Berufung des Leiters des Kreisjugendamtes.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Borken in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises Borken vom 06.05.1994 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt des Kreises Borken vom 22.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kreisordnung NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 22.01.2010

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bekanntgabe und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2010

Der dem Kreistag am 21.01.2010 zugeleitete Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2010 liegt gemäß § 54 Kreisordnung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag in der Zeit vom 25.01.2010 bis 17.03.2010 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus

**im Kreishaus Borken,
Burloer Straße 93
46325 Borken
Zimmer 2152.**

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis zum 04.03.2010 Einwendungen beim Landrat, Burloer Str. 93 in 46325 Borken erheben. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Es besteht die Möglichkeit, den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Internet unter www.kreis-borken.de herunterzuladen.

Borken, 25.01.2010

Kreis Borken

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Borken vom 30.08.2009

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 21.01.2010

- 1. die Wahl des Landrates des Kreises Borken am 30.08.2009 gemäß § 46 b in Verbindung mit § 40 Abs. 1 d Kommunalwahlgesetz
- 2. die Wahl zur Vertretung des Kreises Borken am 30.08.2009 gemäß § 40 Abs. 1 d Kommunalwahlgesetz

für gültig erklärt. Diesen Beschluss gebe ich gemäß § 65 Kommunalwahlordnung hiermit bekannt.

Gegen den Beschluss des Kreistages kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, einzureichen.

Borken, 22.01.2010

Der Kreiswahlleiter
für die Landrats- und die Kreistagswahl 2009

Im Auftrag
gez.
Walter Alfert

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA - Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt Hinweis nach § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie die kreisfreien Städte Hamm und Münster haben die oben genannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Von der Bezirksregierung Münster ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 28.12.2009 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt worden.

Der Text der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einschließlich des Genehmigungsvermerks der Bezirksregierung Münster ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nummer 1 vom 08.01.2010 auf den Seiten 4 bis 5 veröffentlicht worden.

Auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wird hiermit gemäß §24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Borken, den 21.01.2010

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bekanntmachung der Termine der Jägerprüfung 2010 bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Borken

Die Jägerprüfung 2010 bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Borken findet an folgenden Terminen statt:

1. Schriftliche Prüfung:

Montag, 26.04.2010, 15.00Uhr in Borken und Ahaus

2. Schießprüfung:

Jägerprüfungs- Mittwoch, Coesfeld-
ausschuss 28.04.2010 Flamschen ab
Borken: 9.00 Uhr

Jägerprüfungs- Mittwoch, Ahaus ab 9.00
ausschuss 28.04.2010 Uhr und in
Ahaus: Coesfeld-
Flamschen ab
14.00 Uhr

3. Mündlich-praktische Prüfung:

Jägerprüfungsausschuss Borken:
29.04.2010, 30.04.2010, 03.05.2010 und
04.05.2010 in Borken, jeweils ab 8.00 Uhr

Jägerprüfungsausschuss Ahaus:
03.05.2010 bis 06.05.2010 in Ahaus, jeweils
ab 8.00 Uhr

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum

26.02.2010

an den Landrat des Kreises Borken - Untere Jagdbehörde -, Burloer Str. 93, 46325 Borken, zu richten. Dort sind auch die Antragsvordrucke erhältlich.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
- b) bei Minderjährigen, die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

Prüfungsgebühr: Für die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines ist eine Gebühr von 250,00 € zu zahlen.

Bewerber, die bei Beginn der Prüfung (26.04.2010) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Bewerber, denen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muss, dürfen von mir nicht zur Prüfung zugelassen werden.

46325 Borken, 12.01.2010

Kreis Borken
Der Landrat
Untere Jagdbehörde

Im Auftrag
gez.
Heribert Volmering

**Bekanntmachungen
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Herr Theo Abbing hat am 14.09.2009 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück in 48691 Vreden, Crosewick 23, Gemarkung Vreden, Flur 152, Flurstücke 11, 52 und 55 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Schweinemaststalles mit 1590 Plätzen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVP.

Kreis Borken, 18.01.2010

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und
Immissionsschutz
Az.: 554-63.0044/09/0701G2
Im Auftrag
Jürgen Adam

Frau Annemarie und Herr Theo Föcking haben am 20.05.2009 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück in 46399 Bochoft, Winterswijker Str. 67; Gemarkung Barlo, Flur 15, Flurstück 776 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Weiterbetrieb bzw. eine teilweise Nutzungsänderung vorhandener Ställe und die Errichtung und der Betrieb eines neuen Schweinestalles mit insgesamt 1703 Mastplätzen sowie die Errichtung eines Güllehochbehälters.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVP.

Kreis Borken, 20.01.2010

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und
Immissionsschutz
Az.: 554-63.0021/09/0701G2
Im Auftrag
Jürgen Adam

**Bekanntmachungen gem. § 21a der 9.
Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
i. V. m. § 10 Abs. 8 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes**

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der Kötting GbR, Hengeler 3, 48703 Stadtlohn mit Datum vom 04.01.2010 eine Genehmigung nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 48703 Stadtlohn, Hengeler 3, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 314, Flurstück 216 erteilt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Schweinestalles (BE 8) mit 1.400 Mastplätzen mit 1.414 m³ Güllelager, die Umnutzung eines Rinderstalles (BE 4) für die Haltung von 600 Mastschweinen mit 636 m³

Gütelager und die Errichtung eines Flüssiggastanks mit 6.400 Liter Inhalt. Nach der Durchführung des Vorhabens können auf der Anlage 3.404 Mastschweine bis 110 kg gehalten und 7,95 Tonnen Propan in drei getrennten Flüssiggastanks mit einem Gesamtvolumen von 16.100 Litern gelagert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschaftsschutz, Forstrecht, Arbeitsschutz und Veterinärrecht ergangen.

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster zu erheben. Die Klage kann auch dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Münster persönlich zur Niederschrift erklärt werden. Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Klageantrag unter Benennung des Streitgegenstandes beinhalten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 01.02.2010 bis 15.02.2010, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Stadtlohn, Bauamt, Herr Schmeink, Zimmer 29, Markt 3, 48703 Stadtlohn, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr, sowie donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr. Freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
2. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Zimmer 2307, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Kreis Borken, 20.01.2010

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und
Immissionsschutz
Az.: 554-63.0012/09/0701G1

Im Auftrag
Jürgen Adam

**Bekanntmachung gemäß § 10 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) und gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung - UVPG**

Herr Stefan Wesseler hat mit Antrag vom 03.11.2009 die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Geflügel mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 48691 Vreden, Dömern 53, Gemarkung Vreden, Flur 94, Flurstück 19 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Weiterbetrieb zweier Hähnchenmastställe mit insgesamt 76.000 Hähnchenmastplätzen auf Einstreu (BE 1 und BE 2), zwei Flüssiggastanks mit einem Inhalt von jeweils 4,8 cbm und vier Futtersilos, die Errichtung und der Betrieb zweier Hähnchenmastställe mit je 43.800 Hähnchenmastplätzen auf Einstreu (BE 3 und BE 4), vier Futtersilos und zweier Flüssiggastanks mit einem Inhalt von jeweils 4,8 cbm.

Nach Durchführung des beantragten Vorhabens können auf der Anlage 163.600 Masthähnchen gehalten, sowie 19,2 cbm Flüssiggas gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Ebenso unterliegt das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens umgesetzt wird.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich geändert werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 01.02.2010 bis 01.03.2010, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Vreden, technisches Rathaus, Stadtplanungsamt, Zimmer 8, Butenwall 79/81, 48691 Vreden, während der Dienststunden montags bis donnerstags von

08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und nachmittags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

2. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 01.02.2010 bis 15.03.2010 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Mittwoch, 24. März 2010 ab 10:00 Uhr im Ratssaal der Stadt Vreden, Butenwall 79/81, 48691 Vreden vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig - d. h. in der Zeit vom 01.02.2010 bis 15.03.2010 - bei den Auslegungstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 21.01.2010

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und
Immissionsschutz

Az.: 554-63.0057/09/0701C1

Im Auftrag
Jürgen Adam

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen

gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336300827 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12.04.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 12.01.2010

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 414003970 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12.04.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 12.01.2010

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 314001413 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12.04.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 12.01.2010

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 314042565 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12.04.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 12.01.2010

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336029095 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12.04.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.01.2010

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen

erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 302085766 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 13.01.2010

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen

erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 302038005 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 13.01.2010